

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit der die Zivilluftfahrt-Personalverordnung geändert wird

Gemäß § 29 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/1999, wird verordnet:

Die Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), BGBl.Nr. 219/1958, in der Fassung BGBl.Nr. 3/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 6 Abs. 1 lautet:*

"(1) Es müssen vollendet haben:

1. das 16. Lebensjahr:
Segelflieger und Fallschirmspringer,
2. das 17. Lebensjahr:
Privatpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten und Freiballonfahrer
3. das 18. Lebensjahr:
Berufspiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten, Bordfunker und Bordtelefonisten,
4. das 21. Lebensjahr:
Zivilluftfahrer mit einer Instrumentenflugberechtigung, Zivilfluglehrer, alle anderen Zivilluftfahrer und das sonstige zivile Luftfahrtpersonal."

2. *Im § 10 Abs. 1 lit. a wird das Wort "Fallschirmspringer," aufgehoben.*

3. *Dem § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

"(7) Ein Fallschirmspringerschein ist so lange und insoweit gültig, als der Inhaber die in § 110 angeführten Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Berechtigungen nachweislich erfüllt. Inhaber von Berechtigungen gemäß §§ 109 und 111 haben darüber hinaus ein nicht mehr als 24 Monate altes fliegerärztliches Sachverständigengutachten, in dem die Tauglichkeit des Inhabers gem. § 8 Abs.1 lit b bescheinigt ist, nachzuweisen."

4. *4. Im § 14 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. b durch das Wort "oder" ersetzt und folgende lit. c angefügt:*

"c) für Fallschirmabsprünge zu Schulungszwecken durch ein nicht mehr als 12 Monate altes fliegerärztliches Sachverständigengutachten, in dem die Tauglichkeit des Bewerbers gem. § 8 Abs.1 lit b) bescheinigt ist."

5. *Im § 15 Abs. 1 wird die lit. i aufgehoben, im § 15 Abs. 2 wird die lit. e aufgehoben.*

6. *Die §§ 103 bis 111 lauten:*

Grundberechtigung für Fallschirmspringer

§ 103. Der Fallschirmspringerschein berechtigt zu nicht der Eigenrettung dienenden Absprünge aus Luftfahrzeugen mit Fallschirmen üblicher Bauart bei Tag und Sichtflugwetterbedingungen aus einer Höhe von mindestens 600 m über Platz unter Mitführen eines Reservefallschirms sowie dazu, Hauptfallschirme üblicher Bauart zu packen und instandzuhalten (Grundberechtigung für Fallschirmspringer).

Ausbildung

§ 104. Wer sich um einen Fallschirmspringerschein bewirbt, muss vor Ablegung der Prüfung gemäß §§ 105 und 106 nachweisen, dass er im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung mindestens acht Fallschirmabsprünge mit automatischer Auslösung aus einer Höhe von mindestens 800 m über Platz oder anstelle der Absprünge mit automatischer Auslösung solche mit Handauslösung im Rahmen einer die Absprünge mit automatischer Auslösung ersetzenden besonderen Ausbildung aus Höhen von mehr als 1000 m über Platz und mindestens 20 weitere Absprünge mit Handauslösung aus einer Höhe von mehr als 1000 über Platz mit unterschiedlichen Verzögerungszeiten ausgeführt hat.

Theoretische Fallschirmspringerprüfung

§ 105. Gegenstände der theoretischen Prüfung für Fallschirmspringer sind insbesondere:

1. Fallschirmkunde unter besonderer Berücksichtigung aller Typen üblicher Bauart (insbesondere technische Kenntnisse, Handhabung von Fallschirmen vor dem Absprung, während des Absprunges und nach dem Absprung, Legen und Packen sowie Wartung und Pflege von Hauptfallschirmen),
2. Verhaltensmaßregeln bei Absprüngen im Allgemeinen und unter besonderen Umständen, insbesondere in Notfällen,
3. Bestimmung des Zeitpunkts des Absprunges unter besonderer Berücksichtigung der für Fallschirmsprünge notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und der Wind- und Wetterverhältnisse,
4. Aerodynamik für Fallschirme
5. Luftfahrtrecht sowie Organisation und Aufgaben der Flugsicherung in dem Umfang, wie es für Fallschirmspringer von Bedeutung ist (insbesondere die Luftverkehrsvorschriften und das Luftfahrthaftpflicht- und Luftfahrtversicherungsrecht),
6. erste Hilfe bei Unfällen

Praktische Fallschirmspringerprüfung

§ 106. (1) Bei der praktischen Prüfung für Fallschirmspringer hat der Bewerber einen Fallschirmabsprung mit Handauslösung aus einer Höhe von wenigstens 1500 m über Platz mit einem Fallschirm üblicher Bauart mit einer Verzögerung von mindestens 12 Sekunden auszuführen, wobei der Bewerber seine Fähigkeit zum Packen und Instandhalten des Hauptfallschirms und zur kontrollierten und sicheren Abwicklung des Sprunges sowohl während des Freifalls als auch während der Schirmfahrt und der Landung nachzuweisen hat.

(2) Der Absprung ist unter Sichtflugwetterbedingungen und einer mittleren Bodenwindgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 m/sec in ein Landefeld von 100 m Durchmesser durchzuführen.

Erweiterung der Grundberechtigung für Fallschirmspringer

§ 107. (1) Die Grundberechtigung für Fallschirmspringer ist auf Antrag um die Berechtigung zu erweitern, Absprünge mit Fallschirmen einer anderen Type als die üblicher Bauart auszuführen, für die der Bewerber seine fachliche Befähigung bei einer Zusatzprüfung nachgewiesen hat.

(2) Die theoretische Zusatzprüfung umfasst die in § 105 Z 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände unter besonderer Berücksichtigung jener Type, auf die sich die Erweiterung der Berechtigung erstrecken soll. Die praktische Zusatzprüfung besteht darin, dass der Bewerber mit einem Fallschirm jener Type, auf die sich die Erweiterung der Berechtigung erstrecken soll, die in § 106 bezeichnete Prüfungsaufgabe auszuführen hat.

Packberechtigung

§ 107 a. Fallschirmspringern und Segelfliegern ist die besondere Berechtigung zu erteilen, andere als Hauptfallschirme (Reservefallschirme, Lastenfallschirme, Rettungsfallschirme u.ä.) zu packen und instandzuhalten, wenn sie die fachliche Befähigung dazu nachgewiesen haben.

Sichtnachtsprungberechtigung

§ 108. Fallschirmspringern ist die besondere Berechtigung zu erteilen, Fallschirmabsprünge bei Nacht unter Sichtflugwetterbedingungen auszuführen, wenn der Bewerber nachweist, dass er nach mindestens 100 Absprünge mit Handauslösung bei Tag mindestens 3 Absprünge bei Nacht unter Sichtflugwetterbedingungen unter Aufsicht eines Fallschirmsprunglehrers mit Sichtnachtsprungberechtigung ausgeführt und die erforderlichen theoretischen Kenntnisse über den Nachtsprungbetrieb gegenüber dem Fallschirmsprunglehrer nachgewiesen hat.

Tandemfallschirmberechtigung

§ 109. Fallschirmspringern ist die besondere Berechtigung zu erteilen, Tandemfallschirmabsprünge (Fallschirmabsprünge mit Passagier mit dazu geeigneten Fallschirmsystemen) durchzuführen, sofern der Bewerber

1. die Fallschirmsprunglehrerprüfung bestanden hat,
2. mindestens 500 Fallschirmabsprünge und mindestens 7 Stunden Freifallzeit absolviert und
3. die fachliche Befähigung zu Tandemfallschirmabsprünge gegenüber einem Fallschirmsprunglehrer mit besonderer Berechtigung nach § 111 Abs.5 nachgewiesen hat.

Die Berechtigung ist auf jene Systeme zu beschränken, für die der Bewerber seine fachliche Befähigung nachgewiesen hat.

Aufrechterhaltung und Erneuerung der Berechtigungen für Fallschirmspringer

§ 110. (1) Für die Aufrechterhaltung einer Berechtigung nach den §§ 103 und 107 hat der Fallschirmspringer nachzuweisen, dass er innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Fallschirmabsprünge mit Handauslösung, davon mindestens 10 in den letzten 12 Monaten mit Fallschirmen jener Typen ausgeführt hat, auf die sich seine Berechtigung erstreckt.

(2) Für die Aufrechterhaltung der besonderen Berechtigung nach § 108 hat der Fallschirmspringer nachzuweisen, dass er neben den Voraussetzungen nach Abs.1 während der letzten 24 Monate mindestens 2 Fallschirmabsprünge bei Nacht ausgeführt hat.

(3) Für die Aufrechterhaltung der besonderen Berechtigung nach § 109 hat der Fallschirmspringer nachzuweisen, dass er neben den Voraussetzungen nach Abs.1 während der letzten 24 Monate mindestens je 50 Tandemfallschirmabsprünge mit den Systemen, auf die sich seine Berechtigung erstreckt, davon mindestens 20 innerhalb der letzten 12 Monate ausgeführt hat oder im Rahmen eines Überprüfungsprunges den Weiterbestand seiner fachlichen Befähigung gegenüber einem Fallschirmsprunglehrer mit besonderer Berechtigung nach § 111 Abs.5 nachgewiesen hat, der ihm darüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen hat.

(4) Für die Aufrechterhaltung der besonderen Berechtigung nach § 107a, die auch bei einem Ruhen der Grundberechtigung möglich ist, hat der Berechtigte nachzuweisen, dass er während der

letzten 24 Monate mindestens 25 Fallschirme, die nicht Hauptfallschirme sind, gepackt oder einen von der Behörde genehmigten Lehrgang absolviert hat.

(5) Werden die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 nicht mehr erfüllt, tritt Ruhen der Berechtigung ein. Die zuständige Behörde hat stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

(6) Für die Erneuerung ruhender Berechtigungen für Fallschirmspringer hat der Bewerber seine fachliche Befähigung bei einer Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 105,106,107, 108 und 109 nachzuweisen, nachdem er die erforderliche Ausbildung unter Aufsicht eines entsprechenden Fallschirmsprunglehrers absolviert hat. Ruht der Fallschirmspringerschein oder die besondere Berechtigung für weniger als 2 Jahre genügt für eine Erneuerung der Berechtigungen nach den §§ 103, 107 und 108 der unter Aufsicht eines entsprechenden Fallschirmsprunglehrers erbrachte Nachweis der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2. Der Fallschirmsprunglehrer hat darüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen. Für die Erneuerung der Berechtigung nach § 109 hat der Fallschirmspringer den Fortbestand seiner Befähigung gegenüber einem Fallschirmsprunglehrer mit besonderer Berechtigung nach § 111 Abs.5 nachzuweisen, der ihm darüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen hat.

Fallschirmsprunglehrer

§ 111. (1) Der Fallschirmsprunglehrer ist berechtigt, Fallschirmspringer auszubilden und zwar hinsichtlich der Grundberechtigung und jener Erweiterungen derselben sowie jener besonderen Berechtigungen, die er selbst besitzt (Lehrberechtigung für Fallschirmspringer). Davon ausgenommen ist lediglich eine Ausbildung zur Erlangung einer besonderen Berechtigung nach § 109, für die auch der Fallschirmsprunglehrer einer besonderen Berechtigung bedarf.

(2) Die Lehrberechtigung für Fallschirmspringer ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber die in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen erfüllt und seine fachliche Befähigung hierfür bei einer Prüfung nachgewiesen hat (Fallschirmsprunglehrerprüfung).

(3) Der Bewerber muss nachweisen, dass er

1. einen bereits mindestens 3 Jahre lang gültigen Fallschirmspringerschein besitzt,
2. über eine ausreichende fallschirmspringerische Erfahrung verfügt und
3. innerhalb von 12 Monaten nach Ablegung der Fallschirmsprunglehrerprüfung unter Aufsicht eines Fallschirmsprunglehrers drei Flugschüler sowohl theoretisch als auch praktisch ausgebildet hat.

(4) Einem Bewerber ist auf Antrag die besondere Berechtigung zu erteilen, Flugschüler ohne vorangehende Absprünge mit automatischer Auslösung bei Absprünge mit Handauslösung auszubilden, wobei die Ausbildungsmethode jeweils einzeln festzulegen ist, wenn er die fachliche Befähigung dazu nachweist.

(5) Einem Bewerber ist auf Antrag die besondere Berechtigung zu erteilen, Fallschirmspringer zur Erlangung der besonderen Berechtigung nach § 109 auszubilden, wenn er die fachliche Befähigung dazu nachweist. Die Berechtigung ist auf jene Systeme zu beschränken, für die der Bewerber seine fachliche Befähigung nachgewiesen hat.

(6) Für die Aufrechterhaltung der Lehrberechtigung für Fallschirmspringer hat der Fallschirmsprunglehrer nachzuweisen, dass er während der letzten 24 Monate theoretische und praktische Ausbildungstätigkeit durchgeführt hat. Eine besondere Berechtigung nach Abs.4 gilt nur dann als weiterhin aufrecht, wenn der Fallschirmsprunglehrer während der letzten 24 Monate

mindestens 30 Absprünge mit Flugschülern nach der entsprechenden Ausbildungsmethode durchgeführt hat oder den Fortbestand seiner fachlichen Befähigung bei einer Überprüfung durch einen Fallschirmsprunglehrer mit besonderer Berechtigung gemäß § 111 Abs.4 nachgewiesen hat, der ihm darüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen hat. Die besondere Berechtigung nach Abs. 5 bleibt nur solange aufrecht, als der Fallschirmsprunglehrer auch über eine gültige Berechtigung nach § 109 verfügt."